



AMT FÜR JUSTIZ  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer  
AJU/ h70.009.12

Merkblattdatum  
06/2025

Direktkontakt  
info.hr.aju@llv.li

# Merkblatt zum Verein (Art. 246 bis Art. 260 PGR)

## 1. Begriff und Rechtsnatur

Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen Rechtspersönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind (Art. 247 Abs. 2 PGR), erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung.<sup>1</sup>

## 2. Errichtung des Vereins

Ein Verein kann von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden.

Ein Verein ist **zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet**, wenn er

- für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
- revisionspflichtig ist; oder
- überwiegend Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, sofern keine Ausnahme gemäss Art. 247 Abs. 4 PGR vorliegt.<sup>2</sup>

Alle anderen Vereine können sich freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen.<sup>3</sup>

## 3. Organisation des Vereins

### 3.1 Die Vereinsversammlung

**Oberstes Organ** des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt nach den Vorschriften in den Statuten oder von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.<sup>4</sup>

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Sie hat zudem die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann diese jederzeit abberufen.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art. 246 Abs. 1 PGR

<sup>2</sup> Art. 247 Abs. 2 PGR

<sup>3</sup> Art. 247 Abs. 1 PGR

<sup>4</sup> Art. 249 PGR

<sup>5</sup> Art. 249a Abs. 1 und 2 PGR

### 3.2 Der Vorstand

Der Vorstand ist in der Regel mit der **Geschäftsführung und Vertretung** des Vereins betraut. Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern oder Nichtmitgliedern bestehen und hat das Recht und die Pflicht gemäss den statutarischen Bestimmungen, die Angelegenheiten des Vereins, wie Rechnungs-, Kassawesen und dergleichen, zu besorgen und den Verein zu vertreten.<sup>6</sup>

Ein eintragungspflichtiger gemeinnütziger Verein<sup>7</sup> hat ein Mitglied des Vorstandes zu bestellen, welches die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt, sofern sämtliche Zahlungen des Vereins nicht ausschliesslich über eine oder mehrere auf ihn lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem andere EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgen (siehe auch unter Punkt 11.4).<sup>8</sup>

Revisionspflichtige Vereine haben jedenfalls ein Mitglied des Vorstandes zu bestellen, welches die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt.

Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, kann der Vorstand unter seiner Verantwortlichkeit andere Personen mit der Geschäftsführung und Vertretung im Einzelnen betrauen.<sup>9</sup>

### 3.3 Die Revisionsstelle

Von der Vereinsversammlung ist eine Revisionsstelle zu wählen, wenn zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von 6 Millionen Schweizer Franken;
- Umsatzerlös von 12 Millionen Schweizer Franken;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

oder wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.<sup>10</sup>

Revisionspflichtige Vereine sind zur Eintragung ins Handelsregister, zur Bestellung eines Mitglieds des Vorstands, welches die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt sowie zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses verpflichtet.<sup>11</sup>

Am 1. Januar 2025 bereits bestehende revisionspflichtige Vereine sind verpflichtet, innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis spätestens zum 30. Juni 2026 eine Person nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR zu bestellen sowie ein Mitgliederverzeichnis zu erstellen.

Ausserdem ist eine Revisionsstelle zu bestellen, wenn der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> Art. 251 Abs. 1 und Abs. 2 PGR

<sup>7</sup> Siehe Näheres zu den gemeinnützigen Vereinen unter Punkt 11 dieses Merkblattes.

<sup>8</sup> Art. 180a Abs. 4 Ziff. 2 PGR

<sup>9</sup> Art. 251 Abs. 3 PGR

<sup>10</sup> Art. 251b PGR

<sup>11</sup> Art. 247 Abs. 2 Ziff. 2 PGR, Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR und Art. 247a Abs. 1 PGR.

<sup>12</sup> Art. 1058a PGR

### 3.4 Die Repräsentanz

Zudem ist auch eine Repräsentanz zu bestellen, sofern keine inländische Zustelladresse bezeichnet wird (siehe auch Punkt 11.3 betreffend die Repräsentanz für eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine).

Die Repräsentanz ist zur Empfangnahme von Erklärungen, Mitteilungen und Zustellungen sowie zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber Behörden befugt.<sup>13</sup>

## 4. Statuten des Vereins

Die Statuten des Vereins müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Auskunft geben.<sup>14</sup> Die gesetzlich zwingenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) dürfen durch die Statuten nicht abgeändert werden.<sup>15</sup>

## 5. Sitz des Vereins

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, befindet sich der Sitz des Vereins an dem Ort, an dem der Verein den Mittelpunkt seiner Verwaltungstätigkeit hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis.<sup>16</sup>

## 6. Zweck des Vereins

Vereine dürfen sich ausschliesslich politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgaben widmen.<sup>17</sup>

Der Verein darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur zur Ausübung seines nicht wirtschaftlichen Zwecks führen, d.h. der Betrieb des kaufmännischen Gewerbes darf nicht Vereinszweck sein, sondern nur der Erfüllung des nicht wirtschaftlichen Zweckes dienen.<sup>18</sup>

## 7. Kapital des Vereins

Ein Verein muss über kein Mindestkapital verfügen.

## 8. Mitgliedschaft<sup>19</sup>

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt von Mitgliedern ist zulässig, sofern die gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Kündigungsfristen eingehalten werden.

---

<sup>13</sup> Art. 241 Abs. 1 und 2 PGR

<sup>14</sup> Art. 246 Abs. 2 PGR

<sup>15</sup> Art. 246 Abs. 4 PGR

<sup>16</sup> Art. 113 Abs. 1 PGR, Art. 232 Abs. 1 PGR

<sup>17</sup> Art. 246 Abs. 1 PGR

<sup>18</sup> Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 PGR

<sup>19</sup> Art. 252 PGR

Die Vorschriften über die Mitgliedschaft finden auf Ehren-, Passiv- und ähnliche Mitglieder nur dann Anwendung, wenn die Statuten dies vorsehen.

Beiträge können von den Mitgliedern nur verlangt werden, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist.<sup>20</sup>

## 9. Haftung und Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.<sup>21</sup>

Die Statuten können jedoch eine beschränkte Haftung oder eine beschränkte Nachschusspflicht für alle Mitglieder oder bestimmte Gruppen einführen.<sup>22</sup>

Die Organe des Vereins haften gemäss den allgemeinen Haftungsbestimmungen.<sup>23</sup>

## 10. Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten

Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur **ordnungsgemässen Rechnungslegung** verpflichtet.<sup>24</sup>

Der Vorstand eines Vereins, der kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins **Buch zu führen**.<sup>25</sup>

## 11. Neue Vorschriften für gemeinnützige Vereine ab dem 01. Januar 2025

### 11.1 Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister

Vereine, die überwiegend Vermögenswerte sammeln oder verteilen, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind (sog. gemeinnützige Vereine), sind zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, sofern keine Ausnahme gemäss Art. 247 Abs. 4 PGR vorliegt (siehe Näheres zur Ausnahme unter Punkt 11.2).<sup>26</sup>

Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der für gemeinnützige Zwecke zu den für andere Zwecke bestimmten Vermögenswerten zu beurteilen. Steht nicht fest, ob die Vermögenswerte eines Vereins in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend für andere als gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, ist er als gemeinnütziger Verein anzusehen.<sup>27</sup>

---

<sup>20</sup> Art. 254 PGR

<sup>21</sup> Art. 253 Abs. 1 PGR

<sup>22</sup> Art. 253 Abs. 2 PGR

<sup>23</sup> Art. 218 ff. PGR

<sup>24</sup> Art. 1045 Abs. 1 PGR

<sup>25</sup> Vgl. Art. 251a i.V.m. Art. 1045 Abs. 3 PGR

<sup>26</sup> Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 PGR

<sup>27</sup> Art. 247 Abs. 3 PGR

Der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind die Statuten, das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt, beizufügen.<sup>28</sup>

## 11.2 Ausnahme von der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister

Das Amt für Justiz kann auf Antrag eine Ausnahme von der Eintragungspflicht gewähren, wenn der Verein insbesondere aufgrund der folgenden Kriterien einem geringen Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist:

1. Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte;
2. Herkunft oder Ziel der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte; sowie
3. Verwendungszweck der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte.<sup>29</sup>

Bezüglich der Herkunfts- oder Zielländer der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte wird auf die von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) publizierte Liste A «Erhöhte geografische Risiken» (<https://www.fma-li.li/fma-li/documents/gwp-afi/liste-a/liste-a.pdf>) verwiesen.

Die Ausnahme von der Eintragungspflicht kann vom Amt für Justiz jedenfalls gewährt werden, wenn

- die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte, unabhängig von ihrer Höhe, ausschliesslich im EWR oder in der Schweiz gesammelt **und** verteilt werden; oder
- die für gemeinnützige Zwecke bestimmten Vermögenswerte ausserhalb des EWR oder der Schweiz gesammelt oder verteilt werden, sofern
  - weder die jährlich gesammelten noch die jährlich verteilten Vermögenswerte im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre den Wert von CHF 100'000.00 übersteigen; **und**
  - sowohl das Herkunfts- als auch das Zielland der gesammelten und verteilten Vermögenswerte unabhängig von ihrer Höhe nicht auf ein erhöhtes Risiko des Missbrauchs für Terrorismusfinanzierung schliessen lassen.<sup>30</sup>

Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung sind dem Amt für Justiz unverzüglich mitzuteilen. Bei Wegfall der Voraussetzungen entzieht das Amt für Justiz die Ausnahmegenehmigung.<sup>31</sup>

## 11.3 Pflicht zur Bestellung einer Repräsentanz

Eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine haben zwingend eine Repräsentanz zu bestellen; die Bezeichnung einer inländischen Zustelladresse anstatt der Bestellung einer Repräsentanz ist nicht möglich.<sup>32</sup>

---

<sup>28</sup> Art. 247 Abs. 5 PGR

<sup>29</sup> Art. 247 Abs. 4 PGR; das Nähere über die Eintragungspflicht sowie die Ausnahmen von der Eintragungspflicht wird in der HRV geregelt.

<sup>30</sup> Art. 92 Abs. 2 HRV

<sup>31</sup> Art. 92 Abs. 3 HRV

<sup>32</sup> Art. 239 Abs. 5 PGR.

#### 11.4 Pflicht zur Bestellung einer Person nach Art. 180a PGR

Eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine haben ein Mitglied des Vorstandes zu bestellen, welches die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt, sofern nicht sämtliche Zahlungen über eine oder mehrere auf den Verein lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgen.<sup>33</sup>

#### 11.5 Führung und Aufbewahrung eines Mitgliederverzeichnisses<sup>34</sup>

Eintragungspflichtige gemeinnützige Vereine, bei denen keine Ausnahme von der Eintragungspflicht besteht,<sup>35</sup> haben ein Mitgliederverzeichnis zu führen, in welchem die Mitglieder mit Namen, Vornamen und Wohnsitzadresse oder Firma und Sitz eingetragen werden.

Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass das Verzeichnis innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung steht und die Repräsentanz sowie ein allfälliges Vorstandsmitglied nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR Zugang zum Verzeichnis haben.

Die Angaben über jedes Mitglied sind während zehn Jahren nach Streichung des entsprechenden Mitglieds aufzubewahren. Auch diesbezüglich hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass diese Angaben innert angemessener Frist im Inland zur Verfügung stehen und die Repräsentanz Zugang zu diesen Angaben hat.

Art. 1059 PGR findet auf die Führung und Aufbewahrung des Verzeichnisses sinngemässe Anwendung.

#### 11.6 Übergangsbestimmungen

Am 1. Januar 2025 bereits bestehende gemeinnützige Vereine sind verpflichtet:

- sich innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis spätestens zum 30. Juni 2026 in das Handelsregister eintragen zu lassen, eine Repräsentanz sowie allenfalls ein Mitglied des Vorstandes, das die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt,<sup>36</sup> zu bestellen sowie ein Mitgliederverzeichnis zu erstellen; oder
- innerhalb der genannten Frist beim Amt für Justiz einen Antrag auf Ausnahme von der Eintragungspflicht einzureichen.

Ist ein gemeinnütziger Verein am 1. Januar 2025 bereits im Handelsregister eingetragen, so hat er innert der Frist von 18 Monaten, d.h. bis spätestens zum 30. Juni 2026 beim Amt für Justiz jedenfalls eine Erklärung, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein nach Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 PGR handelt einzureichen, sofern er keine Ausnahme nach Art. 247 Abs. 4 PGR geltend machen kann.

---

<sup>33</sup> Art. 180a Abs. 4 Ziff. 2 PGR.

<sup>34</sup> Art. 247a PGR

<sup>35</sup> Art. 247 Abs. 2 Ziff. 3 PGR

<sup>36</sup> Ein Mitglied des Vorstandes, welches die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1 oder 2 PGR erfüllt, muss dann nicht bestellt werden, wenn sämtliche Zahlungen des Vereins über eine oder mehrere auf den Verein lautende Kontoverbindungen in Liechtenstein, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgen.

## 12. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)*